

# STADT BRÜHL

## BEBAUUNGSPLAN NR. 04.21 "SOZIOKULTURELLES ZENTRUM UND KITA SÜDLICH SCHILDGESSTRASSE"

### ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

**Auftraggeber:**

**Stadt Brühl  
Uhlstraße 3  
50321 Brühl**

**Stand Oktober 2016**

**Bearbeitung:**

**Ginster**  
**Landschaft + Umwelt**

Marktplatz 10a  
53340 Meckenheim

Tel.: 0 22 25 / 94 53 14  
Fax: 0 22 25 / 94 53 15

Bearbeitung: Claudius Fricke

## **INHALTSVERZEICHNIS**

---

<b>1</b>	<b>Anlass, Aufgabenstellung und Beschreibung des Vorhabens.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes .....</b>	<b>2</b>
2.1	Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebiets .....	3
2.1.1	Köln-Bonner Rheinebene.....	3
2.1.2	Brühler Lößplatte.....	3
<b>3</b>	<b>Planerische Vorgaben.....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Mögliche Auswirkungen auf Tierarten .....</b>	<b>4</b>
4.1	Mögliche Auswirkungen auf Vögel.....	4
4.2	Mögliche Auswirkungen auf Fledermäuse .....	5
<b>5</b>	<b>Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange.....</b>	<b>8</b>
6.1	Beschreibung der Lebensräume im Gebiet .....	8
6.2	Auswahl der zu berücksichtigenden Arten.....	11
6.3	Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche.....	12
6.3.1	Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet .....	12
6.3.2	Potenziell vorkommende Arten.....	16
<b>7</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....</b>	<b>17</b>
<b>8</b>	<b>ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG.....</b>	<b>18</b>
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>19</b>
<b>Quellen</b>	<b>.....</b>	<b>20</b>
<b>Anhang 1:</b>	<b>Koordinaten der kartieren Bäume im Plangebiet .....</b>	<b>21</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

---

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans (unmaßstäbliche Darstellung).....	2
Abbildung 2: Gehölzplan (unmaßstäbliche Darstellung).....	10

## TABELLENVERZEICHNIS

---

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG .....	6
---	---

## 1 ANLASS, AUFGABENSTELLUNG UND BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die Stadt Brühl hat sich erfolgreich an dem Projekt des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Integration von Flüchtlingen beworben und die Förderzusage zum Bau eines Integrationszentrums erhalten. Infolgedessen soll auf der rund 0,7 ha großen Fläche u.a. der Bau dieses Integrationszentrums (Inter-Cultra) realisiert werden.

Des Weiteren ist im Untersuchungsgebiet der Neubau einer Kindertagesstätte geplant. Die Stadt ist gemäß § 24 Sozialgesetzbuch VIII dazu verpflichtet, ein gewisses Angebot an Plätzen in Kindertagesstätten bereitzustellen. Im Sinne der Erfüllung dieses Rechtsanspruches ist der Neubau der Kindertagesstätte notwendig.

Das Konzept für die geplanten Neubauten sieht vor, dass das Integrationszentrum an das bestehende Gebäude des Jugendkulturhauses "Cultra" angebaut wird. Die Kindertagesstätte soll zwischen dem geplanten Integrationszentrum und dem östlich vorhandenen Bolzplatz errichtet werden. Aufgrund der nördlich des Plangebietes angrenzenden gewerblichen Nutzungen orientieren sich die geplanten Gebäude Richtung Süden, so dass die Freiflächen in das Gesamtkonzept einbezogen werden.

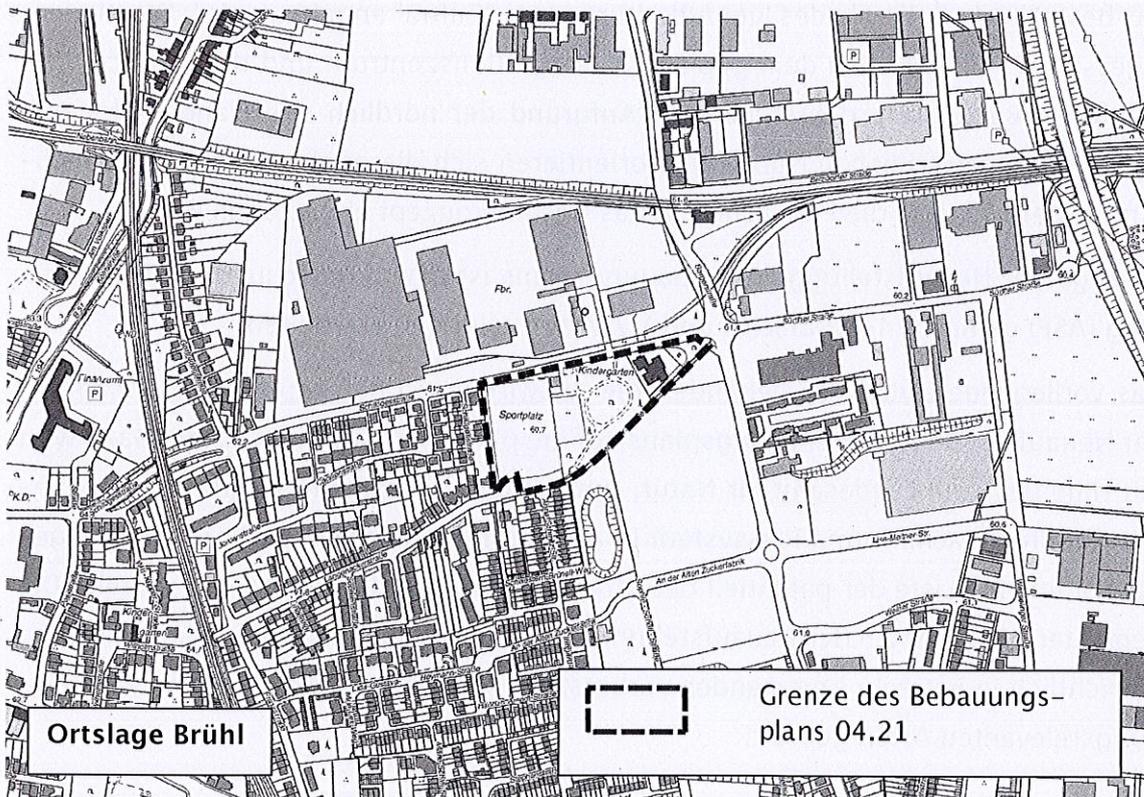
Im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Das vorliegende Gutachten behandelt die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans auf die planungsrelevanten Arten. Dazu wird mit Hilfe des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bereitgestellten Fachinformationssystem in Abstimmung mit den standörtlichen Gegebenheiten eine Liste der potentiell betroffenen planungsrelevanten Arten erstellt. Die geplanten Maßnahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans werden anschließend hinsichtlich in Betracht kommender Verbotstatbestände auf die vorkommenden planungsrelevanten Arten geprüft.

## 2 LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Untersuchungsgebiet liegt im östlichen Stadtgebiet von Brühl. Es wird nördlich von der Schildgesstrasse und südlich bis südöstlich von der Langenackerstraße begrenzt. Westlich und südlich schließen Wohngebiete, überwiegend bestehend aus Einfamilienhäusern, an. Nördlich befindet sich das Verpackungsunternehmen "Mausер-Werke GmbH". Im Südosten ist das ehemalige Gelände einer Zuckerfabrik, welches heute aus begrünten und gehölzarmen Freiflächen besteht, verortet. Östlich schließt ein Gewerbegebiet an das Untersuchungsgebiet an.

Das Plangebiet setzt sich aus zwei im Westen vorhandenen Sportplätzen, ein Rasen- sowie ein Tennenplatz, zusammen. Zentral ist eine von randseitigen Gehölzen geprägte Grünanlage vorhanden. Westlich befinden sich die Gebäude des Jugendkulturhauses "Passwort Cultura".



**Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans (unmaßstäbliche Darstellung)**

## 2.1 Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Die naturräumliche Beschreibung dient einer kurzen Charakterisierung des Vorhabenstandorts und somit der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Teile der naturräumlichen Haupteinheiten. Das Untersuchungsgebiet ist der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (NRW 55), der Haupteinheit „Köln-Bonner Rheinebene“ (NRW 551) und der Untereinheit „Brühler Lößplatte“ (NRW 551.40) zuzuordnen.

### 2.1.1 Köln-Bonner Rheinebene

Die Köln-Bonner Rheinebene umfasst rechtsrheinisch die Niederterrassenflächen vom Steilabfall der Mittelterrasse bis zum Rheinstrom, während linksrheinisch die Lößplatten der Mittelterrasse im Bereich Brühl, Brauweiler und Rommerskirchen in die Haupteinheit integriert wurden. Nördlich des Bad Godesbergers Rheintaltrichters vergrößern sich die Niederterrassenebenen auf eine Gesamtbreite von 12 km bei einer gleichzeitigen Abdachung von 60 m ü. NN bei Bad Godesberg auf 40 m ü. NN im Erftmündungsgebiet. Die dominierenden Ackerebenen der Niederterrassen sind über den Schottern und Sanden von bis zu zwei Meter mächtigen Hochflutlehmen bedeckt (BLR 1978).

Resultierend aus der Leelage zum linksrheinischen Schiefergebirge ergibt sich für die Rheinebene eine nach Norden abnehmende, klimatische Begünstigung.

Das Niederschlagsmittel liegt bei rund 700–1.000 mm pro Jahr. Die mittlere Jahrestemperatur liegt zwischen 9 und 12 °C. Die vorherrschende Winde wehen aus westlicher Richtung (LANUV o.J.).

### 2.1.2 Brühler Lößplatte

Die langgestreckte, differierend breite Ausdehnung der Brühler Lößplatte verläuft vom Nordwestrand Bonns bis nach Bachem. Die durchschnittliche Höhe bewegt sich zwischen 55–70 m ü. NN. Die gebuchtete Westseite, gleichzeitig der Übergang zum Villehans, markiert ehemalige Prallhänge des Rheins. Die im Brühler Raum bis zu acht Meter mächtigen Lößauflagerungen gleichen durch Anwehung einstige Reliefunterschiede innerhalb dieser Untereinheit aus. Durch günstige Böden, klimatische Gegebenheiten und die verkehrsgünstige Lage dominieren südlich von Brühl Ackerflächen mit Intensivkulturen. Die ländlich-agrarischen Siedlungen reihen sich entlang des Villehans (GLÄSSER 1978).

### 3 PLANERISCHE VORGABEN

Der **Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan)** für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, stellt das Plangebiet als "Allgemeinen Siedlungsbereich" dar.

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Brühl weist den Planbereich als "Grünfläche" mit der Zweckbestimmung Spielplatz und als "Fläche für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung Kindergarten aus.

#### Nationale und internationale Schutzgebiete

Im Plangebiet sind keine Natura-2000 Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete) nach europäischem Recht und keine nach Bundesnaturschutzgesetz ausgewiesenen Naturparke, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützten Biotope und schutzwürdigen Biotope vorhanden.

In rund > 500 Meter Entfernung vom Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen die Landschaftsschutzgebiete "LSG-Palmersdorfer Bach", "LSG-Abgrabungsflächen bei Brühl und Wesseling" sowie das Naturschutzgebiet "NSG-Brühler Schlosspark".

### 4 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN

Aus dem Bau der im Bebauungsplan festzusetzenden Gebäude ergeben sich Auswirkungen, die potenziell Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG hervorrufen können. Die Auswirkungen werden unterteilt in

- mit den Bauarbeiten verbundene Wirkungen = baubedingte Auswirkungen und
- durch die zu errichtenden Bauwerke verursachte Wirkungen = anlagebedingte Auswirkungen

#### 4.1 Mögliche Auswirkungen auf Vögel

**Baubedingte** Auswirkungen durch die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen durch Baufelder beim Ausbau der Gebäude sind über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus insoweit zu untersuchen, als bei der Errichtung der Gebäude möglicherweise Austauschbeziehungen temporär betroffen sein können.

Beeinträchtigungen sind durch baubedingte Emissionen von Lärm, Licht, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize und Erschütterungen möglich.

Als **anlagebedingte** Wirkungen des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essentieller Lebensräume durch die Gebäude und Nebenflächen möglich. Insbesondere ist hier auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung von Brutstätten zu achten.

#### 4.2 Mögliche Auswirkungen auf Fledermäuse

**Baubedingte** Auswirkungen können sowohl durch die direkte Inanspruchnahme essentieller Fledermaus-Habitate (Wichtige Jagdgebiete und Flugstraßen bzw. Orientierungsstrukturen) beim Bau von Gebäuden sowie durch die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Baumaterialien entstehen. Besonders ist hierbei auf essentielle Habitatstrukturen (Wichtige Nahrungs- bzw. Jagdgebiete und Flugstraßen oder Orientierungsstrukturen) zu achten.

Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch baubedingte Emissionen von Lärm, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize (Lichtemissionen) und Erschütterungen möglich. Beeinträchtigungen sind u. a. auch bei Nachtbaustellen mit künstlicher Beleuchtung zu erwarten. Die Anlockung von Beuteinsekten birgt ein erhöhtes Unfallrisiko für die jagenden Fledermäuse. Einige Fledermausarten meiden aber auch beleuchtete Bereiche.

Als **anlagebedingte** Wirkung des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essentieller Lebensräume durch Gebäude möglich. Auch hier ist besonders auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung essentieller Habitatstrukturen wie wichtige Nahrungs- bzw. Jagdgebiete und Flugstraßen oder Orientierungsstrukturen zu achten.

Weiterhin ist zu klären, ob besonders bedeutende Jagdgebiete und Flugkorridore oder Zugwege wandernder Arten durch die Barrierewirkung der Gebäude zerschnitten werden können.

## 5 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Verletzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund) einen weitergehenden Schutz der "Besonders geschützten Arten" sowie der "Streng geschützten Arten". Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Die Einordnung in streng geschützte und besonders geschützte Arten bezieht sich auf verschiedene Verordnungen und Richtlinien auf Bundes- und EU-Ebene und richtet sich nach der Auflistung in den Anhängen der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Alle "Streng geschützten Arten" werden zugleich als "Besonders geschützte Arten" geführt. Einen Überblick gibt Tab. 1.

**Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG**

Einordnung	Streng geschützte Arten	Besonders geschützte Arten
<b>Bezug</b>	Anhang A der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV	Anhang A oder B der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Europäische Vogelarten nach VS-RL Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV

Für "Besonders geschützte Arten" gilt gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein Zugriffsverbot (nachstellen / fangen / verletzen / töten / entnehmen, beschädigen oder zerstören der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Der Schutz für "Streng geschützte Arten" und der Europäischen Vogelarten<sup>1</sup> wird in § 44 (1) Nr. 2 um das Verbot der erheblichen Störung während der "Fortpflanzungs-",

<sup>1</sup> Europäische Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten" erweitert. Als erheblich wird eine Störung definiert, wenn sich dadurch "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

In § 44 (5) Satz 5 BNatSchG werden die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten, bei Eingriffen und Vorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt.

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen des Artenschutzes für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG, die nach den entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind. Für die Zulassung sind zunächst Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Eingriff ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, ausgleichbar und ersetzbar sind und die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung vorgehen. Für die Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten muss über die naturschutzrechtliche Genehmigung hinaus der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Stehen Ausweichhabitate zur Verfügung, ist zu prüfen, ob die betroffenen Populationen diese nutzen können und somit in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben. Kann dies nicht ausreichend und langfristig gewährleistet werden, sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist.

Die sogenannten **Zugriffsverbote**, die als Schutzinstrumente für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten fungieren, sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG verankert. Bei der Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die ersten vier Verbote zu beachten, welche wie folgt lauten:

## „§44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote) “.

## **6 EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE**

### **6.1 Beschreibung der Lebensräume im Gebiet**

Die Begehung des Untersuchungsgebietes wurde am 29.09.2016 durchgeführt.

Der zukünftig mit Gebäuden des Integrationszentrums und der Kindertagesstätte überplante Bereich wird aktuell als mit Gehölzen eingefasste, parkartig gestaltete Fläche genutzt.

Der zentrale Bereich des Plangebietes besteht aus einer runden Fläche mit Intensivrasen und drei Solitairgehölzen. Innerhalb dieser Fläche ist westlich ein gepflasterter Aufenthaltsbereich vorhanden. Die Erschließung ist über einen randseitig die Fläche umschließenden Weg mit wassergebundener Wegedecke gewährleistet.

Westlich schließt ein von Norden nach Süden verlaufender, gepflasterter Weg und das darauf folgende Gelände des Sportplatzes Brühl-Ost an die zentrale Fläche an.

Der südliche Abschluss des Plangebietes ist von einem linearen Gehölzbestand geprägt. Hier stocken in der Baumschicht mittelalte Stiel-Eichen (*Quercus robur*), Spitz-Ahorne (*Acer platanoides*) und eine alte Maulbeere (*Morus alba*). Die Strauchschicht setzt sich aus Vorkommen des Runzelblättrigen Schneeballs (*Viburnum rhytidophyllum*), der Gewöhnlichen Mahonie (*Mahonia aquifolium*), Schwarzer Holunder

(*Sambucus nigra*) und der Lorbeerkirsche (*Prunus laurocerasus*) zusammen. Der Gehölzbestand umschließt einen entlang der südlichen Plangebietsgrenze vorhandenen Basketballplatz.

Östlich des Plangebietes schließen die Gebäude des Jugendkulturhauses "Passwort Cultra" an.

Im Norden des Plangebietes befindet sich ein partiell zu erschließender Gehölzbestand. Die Baumschicht besteht aus jungen bis mittelalten Fichten (*Picea abies*), Lärchen (*Larix spec.*), einer Gewöhnlichen Robinie (*Robinia pseudoacacia*), verschiedenen fremdländischen Ahornarten (*Acer spec.*), einer Hänge-Birke (*Betula pendula*), zwei fremdländischen Ulmen (*Ulmus spec.*) sowie einer Hainbuche (*Carpinus betulus*). In der Strauchschicht dominieren fremdländischen Arten wie der Runzelblättrige Schneeball, Lorbeerkirsche sowie der Feuerdorn (*Pyracantha spec.*). Des Weiteren stockt in der Strauchschicht der Blutrote Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Eibe (*Taxus baccata*), Schwarzer Holunder, verschiedene Rosenarten (*Rosa spec.*), die Echte Mispel (*Mespilus germanica*) und der Gewöhnliche Liguster (*Ligustrum vulgare*).

Trotz des teils hohen Alters einzelner Gehölze konnten bei der Ortsbegehung keine für planungsrelevante Arten bedeutsamen Habitatstrukturen (beispielsweise Baumhöhlen, abgeplatzte Rinde) an den Gehölzen festgestellt werden.

Eine Verortung, Angaben zur Gattung und Art der Gehölze sowie der Stammumfang sind auf der Abbildung 2 auf der Folgeseite dargestellt. Im Anhang dieses Gutachten sind die Koordinaten der jeweiligen Bäume aufgeführt.

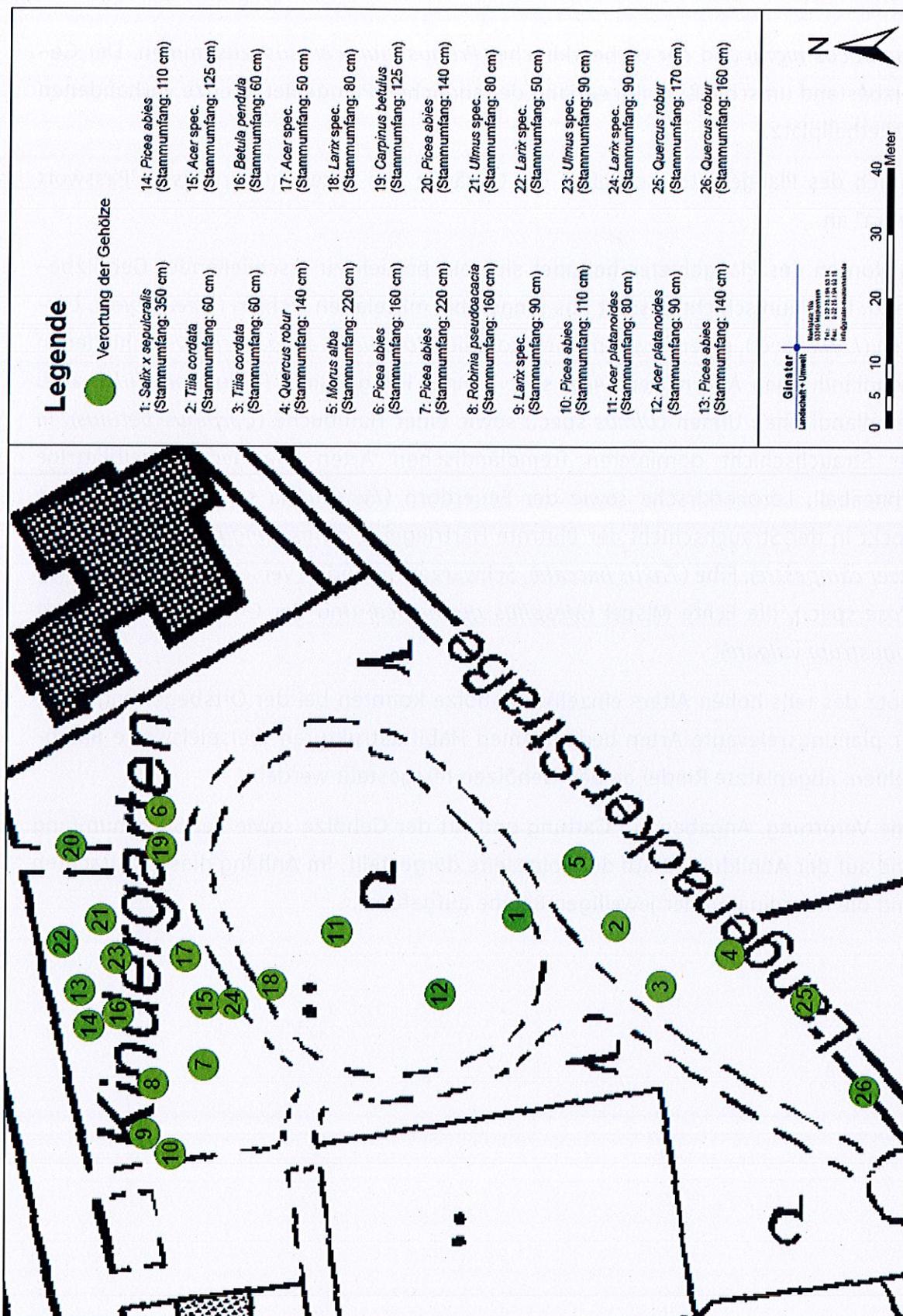


Abbildung 2: Gehölzplan (unmaßstäbliche Darstellung)

## 6.2 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Um eine Liste der durch die Planung betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten, werden die Daten herangezogen, die das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Eine Überprüfung der gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten findet durch eine Beurteilung der durch die Planung betroffenen Biotopstrukturen bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume für planungsrelevante Arten statt (Plausibilitätsprüfung).

Im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten.

Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das Landesamt ein System von 24 übergeordneten Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende Messtischblatt (MTB) ist das Blatt 5107-4 (4. Quadrant des Messtischblattes Brühl). Die Auswahl der von der Planung direkt betroffenen und der darüber hinaus in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und deren Umfeld vorhandenen Lebensräume ergibt folgende Liste der im FIS entwickelten Lebensraumtypen:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen,
- Vegetationsarme oder -freie Biotope,
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken und
- Gebäude.

Nach der Abfrage sind auf den direkt betroffenen Flächen folgende planungsrelevante Arten zu berücksichtigen:

**Säugetiere:** Großes Mausohr.

**Amphibien:** Wechselkröte.

**Vögel:** Baumfalke, Baumpieper, Eisvogel, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Graureiher, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Sturmmöwe, Turmfalke, Uferschwalbe, Wanderfalke, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Waldwasserläufer, Wespenbussard.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen des Vorhabens können für diese Arten Verluste essentieller Lebensräume (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen oder die Verletzung bzw. Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 u. 2 BNatSchG) sein.

### 6.3 Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche

#### 6.3.1 Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatansprüche (vgl. PETERSEN et al. 2004, GRÜNEBERG, C. et al. 2013) sowie der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet und im Umfeld ausgeschlossen werden:

#### Säugetiere

Das **Große Mausohr** besiedelt strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Das Jagdhabitat befindet sich meist in geschlossenen Waldgebieten, bevorzugt in Altersklassen-Laubwäldern mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in zwei Meter Höhe. Als Gebäudefledermaus benötigt die Art für ihre Wochenstuben warme, geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden die zugluft- und störungsfrei sind. Die Männchen sind im Sommer in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen.

#### Amphibien

Die **Wechselkröte** ist eine Pionierart, die vermehrt in den großen Abgrabungsflächen der Kölner Bucht auftritt. Präferierte Sommerlebensräume setzen sich aus offenen, trockenwarmen, sonnenexponierten Bereichen mit grabfähigen Böden zusammen. Das Fortpflanzungshabitat befindet sich in größeren Tümpeln und kleineren

Abgrabungsgewässern mit sonnenexponierten Flachwasserzonen. Die Art nutzt sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer mit geringem Vegetationsanteil und ohne Vorkommen von Fischen. Die Überwinterung findet in Erdhöhlen, Kleinsäugerbauten, Steinhäufen sowie in Blockschutt- und Bergehalden statt.

### Vögel

Als Bewohner der halboffenen Landschaft besiedelt der **Baumfalke** vorzugsweise Waldränder, lichte Wälder oder Gehölzbestände im Umfeld offener Landschaften. Die Brutplätze befinden sich in lichten Altholzbeständen. Als Nahrungsstätte werden Gewässer und ihre Verlandungszonen, anthropogen beeinflusste Offenlandbereiche sowie Waldlichtungen genutzt.

Als ein Bewohner der offenen bis halboffenen Landschaften ist der **Baumpieper** in seinem Lebensraum auf vorhandene Singwarten und eine strukturreiche Krautschicht angewiesen. Dabei kommt die Art an Waldrändern, auf Lichtungen, Kahlschlägen oder mit Gehölzen bestockten Grünländern, Brachen sowie Heide- und Mooregebieten vor.

Das Habitat des **Eisvogels** befindet sich im unmittelbaren Bereich von kleinfischreichen Fließ- und Stillgewässern mit guten Sichtverhältnissen und Ansitzwarten in einem Komplex mit gewässernahen Abbruchkanten und Steilufern. Letztere werden neben Wurzeltellern und künstlichen Nisthöhlen zur Anlage des Fortpflanzungshabitats genutzt.

Als Höhlenbrüter und Charaktervogel der bäuerlichen Kulturlandschaft ist der **Feldsperling** an einen Komplex aus Baumhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen im Bereich der offenen Kulturlandschaft gebunden. Der Lebensraum der Art sollte mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sein.

Die ursprünglichen Lebensräume des **Flussregenpfeifers**, sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen, wurden infolge eines großräumigen Habitatverlustes durch Sekundärlebensräume, wie Abgrabungen und Klärteiche, ersetzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz entfernt liegen.

Der **Graureiher** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern ein Komplex mit offenen Feldfluren und Gewässern gegeben ist. Die Nester legt die Art im Kronenbereich von Bäumen an.

Der **Habicht** besiedelt Kulturlandschaften, die sich durch das Vorkommen von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen auszeichnen. Das Bruthabitat befindet sich in Bereichen mit altem Baumbestand in unmittelbarer Nähe zu Waldinseln.

Der **Kleinspecht** kommt in parkartigen und verschiedenen Typen lichter Laub- und Mischwälder mit hohem Anteil an Alt- und Totholz vor. Dichte Waldbestände werden höchstens im Randbereich besiedelt. Im Siedlungsbereich tritt er vereinzelt in Grünanlagen mit altem Baumbestand auf.

Das **Rebhuhn** besitzt seine Habitate in offenen Feld- und Grünlandfluren mit vielfältigen Saumstrukturen und einem abwechslungsreichen Mosaik aus Feldfrüchten. Von hoher Priorität ist die Verfügbarkeit von Magensteinen als Unterstützung des Verdauungsvorgangs.

Als Lebensraum nutzt der **Sperber** primär abwechslungs-, struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften. Die Art kommt in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch vor. Während reine Laubwälder überwiegend gemieden werden, befindet sich ein Großteil der Brutplätze in Nadelbaumbeständen (15-45-jährige Nadelstangenhölzer).

Als eine an offene und grünlandreiche Kulturlandschaften gebundene Art benötigt der **Steinkauz** ein gutes Höhlenangebot in seinem Habitatkomplex. Das Nahrungshabitat befindet sich auf Weiden bzw. Streuobstwiesen mit niedriger Vegetation.

Die in Kolonien mit anderen Wasservögeln brütende **Sturmmöwe** benötigt Stillgewässer entlang großer Flussläufe als Fortpflanzungshabitat. Die Art präferiert störungsfreie Inseln in Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässern. Das Nest wird in vegetationsarmen Bereichen mit freier Rundumsicht angelegt. Das Nahrungshabitat befindet sich auf umliegenden Grünlandflächen.

Die **Uferschwalbe** besiedelte ursprünglich die Steilwände und Prallhänge an natürlichen und naturnahen Flussufern. Das Sekundärhabitat befindet sich in Sand-, Kies- oder Lößgruben. Die Brutstätte setzt sich aus senkrechten, vegetationsfreien Steilwänden aus sandigen oder lehmigen Böden zusammen, die eine freie Anflugmöglichkeit gewährleisten. Als Nahrungshabitat werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder im Umfeld des Fortpflanzungshabitats genutzt.

Als ursprünglicher Bewohner der Felslandschaften der nordrhein-westfälischen Mittelgebirge nutzt der **Wanderfalke** aktuell vor allem die Industrielandschaft entlang

des Rheins und im Ruhrgebiet. Der Nistplatz der typischen Fels- und Nischenbrüter befindet sich in Felswänden und hohen Gebäuden. Das Nahrungshabitat wird, in Abhängigkeit von einem hohen Aufkommen an Vögeln, in der Kulturlandschaft, im Wald und urbanen Bereichen aufgesucht.

Der **Waldkauz** bevorzugt reich strukturierte Kulturlandschaften, die ein Mosaik aus mit Gehölzen bestockten und offenen Bereichen vorweisen. Die Art besiedelt aufgelockerte Laub- und Mischwälder mit lichtem und höhlenreichem Altholz.

Die **Waldohreule** kommt in halboffenen und strukturierten Kulturlandschaften mit Waldrandlagen, Streuobstwiesen, Baumgruppen und Feldgehölzen vor. Als Nahrungshabitate werden Offenlandbereiche wie Grünlandflächen, Schneisen oder Ackerflächen genutzt.

Als typische Waldart kommt die **Waldschnepfe** bevorzugt in Birken- und Erlenbrüchen vor, während dicht geschlossene Wälder sowie Fichtenbestände von der Art gemieden werden. Generell werden nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht besiedelt.

Der als Rastvogel aufgeführte **Waldwasserläufer** ist auf nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe angewiesen. Auf dem Durchzug erscheint die Art in allen Naturräumen Nordrhein-Westfalens.

Der **Wespenbussard** ist generell an größere Waldbestände gebunden und präferiert dabei feuchte Laub- und Mischwälder mit alten Baumbeständen. Der Habitatkomplex wird durch eine strukturierte Landschaft ergänzt. Nahrungsstätten sind sowohl in offenen Bereichen wie Lichtungen, Wiesen und Weiden als auch auf lichten Waldbereichen zu finden. Das Fortpflanzungshabitat befindet sich häufig in den Randbereichen der Wälder.

Aufgrund differierender Habitatansprüche der voran gegangenen Arten in Bezug auf die habituelle Ausstattung des Plangebietes schließt sich ein Vorkommen der Arten aus. Die Sportflächen, die Grünanlage inklusive Gehölze, das Gebäude sowie das Umfeld weisen generell geringwertige Habitatqualitäten vor.

Die im Plangebiet stockenden Gehölze besitzen, aufgrund nicht vorhandener Habitatstrukturen, keine Bedeutung für die voran gegangenen Arten.

Aufgrund der Ortslage ist der anthropogene Einfluss relevant und mindert generell die Habitatqualitäten.

Somit sind, aufgrund des fehlenden Vorkommens der aufgeführten Arten, keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1–3 BNatSchG zu erwarten.

### 6.3.2 Potenziell vorkommende Arten

In einem Umkreis von einem Kilometer um den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind im Fundortkataster für Pflanzen und Tiere keine Vorkommen der im Messtischblatt aufgeführten Arten niedergelegt (LANUV 2016). Ein Vorkommen der folgenden Arten lässt sich jedoch nicht gänzlich ausschließen.

#### Vögel

Der Lebensraum der in Kolonien brütenden **Mehlschwalbe** befindet sich bevorzugt im Außenbereich von freistehenden, großen Einzelgebäuden. Zur Nahrungsaufnahme werden insektenreiche Gewässer oder landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgesucht. Des Weiteren benötigt die Art innerhalb ihres Habitatkomplexes Lehmputzen oder Schlammstellen für den Nestbau.

Die **Rauchschalbe** legt ihre Nester im Inneren von Gebäuden an. Der Habitatkomplex ist, mit Ausnahme des Neststandortes, mit dem der Mehlschwalbe vergleichbar (s.o.).

Der **Mäusebussard** nutzt als Lebensraum primär struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften. Als Bruthabitate eignen sich Waldgebiete, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Die Art ist hinsichtlich der Baumartenwahl für das Bruthabitat weniger anspruchsvoll.

Der Lebensraum der **Schleiereule** setzt sich aus einem Komplex aus Ackerflächen, Grünländern und Weideland zusammen. Das Bruthabitat befindet sich in Bauernhöfen und Scheunen oder in Dörfern, in denen Kirchtürme und Dachböden genutzt werden.

Der **Turmfalke** ist eine Art der offenen und strukturreichen Kulturlandschaft, der geschlossene Waldgebiete meidet. Die Nahrungshabitate werden in Flächen mit niedriger Vegetation aufgesucht. Das Bruthabitat kann sich sowohl an Felswänden, in Steinbrüchen oder auf Gehölzen, als auch in Gebäuden befinden.

Das Plangebiet repräsentiert aufgrund des anthropogenen Einflusses, resultierend aus der Ortslage und der Flächennutzung, ein suboptimal geeignetes Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für den Mäusebussard und den Turmfalken. Im großräumigen Kontext ist eine ausreichend große Fläche an besser geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhehabitaten für die Arten vorhanden. Diese Bereiche sind, infolge des geringeren anthropogenen Einflusses, störungsärmer als das Plangebiet. Um einen

Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) 1–3 BNatSchG gänzlich ausschließen zu können werden Vermeidungsmaßnahmen für die Arten angewendet.

Die Mehl- und Rauchschnalbe, die Schleiereule, der Turmfalke und der Mäusebussard nutzen das Plangebiet potentiell als Nahrungshabitat. Da der Flächenverlust durch das Vorhaben gering ausgeprägt ist und im klein- und großräumigen Umfeld zahlreiche weitere Nahrungshabitate von vergleichbarer oder besserer Qualität für die Arten vorhanden sind, ist ein Verbotstatbestand gemäß §44 (1) 1–3 BNatSchG ausgeschlossen.

## **7 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE**

Durch das Vorhaben können für vorkommende planungsrelevante Arten potentiell Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1–3 BNatSchG eintreten. Um Beeinträchtigungen für planungsrelevante Arten in dem geplanten Projektgebiet zu verhindern, sollten folgende Vermeidungsmaßnahmen angewendet werden.

Die Rodung sollte gemäß § 39 (5) Nr. 2 BnatSchG in dem Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Innerhalb dieses definierten Zeitraumes sind die Familienverbände der durch das Vorhaben potenziell betroffenen Vogelarten Mäusebussard und Turmfalke aufgelöst und die Arten weisen keine artenschutzrechtlich relevante Bindung an das Fortpflanzungs- und Ruhehabitat vor (SÜDBECK 2005). Daher schließt sich ein potentiell aus dem Vorhaben resultierender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) 1–3 BNatSchG aus. Mit dem Beginn der Fortpflanzungsphase können die Arten auf den bereits eingesetzten anthropogenen Einfluss im Plangebiet reagieren und im Umfeld vorhandene, alternative Habitate besiedeln.

Durch die Festsetzung der Vermeidungsmaßnahmen wird vermieden, dass potenziell vorkommende planungsrelevante Arten verletzt, getötet oder die Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden. Des Weiteren ist eine Störung der streng geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten auszuschließen.

Die Rodung von Gehölzen außerhalb der vorgegebenen Zeiten ist nur dann möglich, wenn unmittelbar vor Beginn durch einen Fachkundigen für die betreffenden Flächen ein Vorkommen von Mäusebussard und Turmfalke ausgeschlossen werden kann.

## 8 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Anlass für die artenschutzrechtliche Prüfung ist die Neuaufstellung eines Bebauungsplans für die Errichtung von Gebäuden, die als Integrationszentrum und Kindertagesstätte genutzt werden. Das Plangebiet ist durch die Lage, die Nutzung und die fehlenden Habitatstrukturen im großräumigen Kontext von geringfügiger Attraktivität für planungsrelevanten Arten.

Bei den zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten ist, unabhängig von deren tatsächlichem Vorkommen im Untersuchungsgebiet, eine Verschlechterung der Lokalpopulation durch die geplante Maßnahme nicht ersichtlich. Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG sind, bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht feststellbar. Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erwarten sind. Vertiefende Untersuchungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## 9 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Brühl hat sich erfolgreich an dem Projekt des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Integration von Flüchtlingen beworben und die Förderzusage zum Bau eines Integrationszentrums erhalten. Infolge dessen soll auf der rund 0,7 ha großen Fläche u.a. der Bau dieses Integrationszentrums (Inter-Cultra) realisiert werden.

Des Weiteren ist im Untersuchungsgebiet der Neubau einer Kindertagesstätte geplant. Die Stadt ist gemäß § 24 Sozialgesetzbuch VIII dazu verpflichtet, ein gewisses Angebot an Plätzen in Kindertagesstätten bereitzustellen. Im Sinne der Erfüllung dieses Rechtsanspruches ist der Neubau der Kindertagesstätte notwendig.

Im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes in Bezug auf planungsrelevante Arten bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen sind. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

**QUELLEN**

- GLÄSSER, E. 1978: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln-Aachen.- Bonn-Bad Godesberg: Selbstverlag
- LANUV-LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ O.J.: Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. <http://www.klimaatlas.nrw.de/site/nav2/KarteMG.aspx>, abgerufen am 27.09.2016
- LANUV-LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2016: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. <http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/>, abgerufen am 27.09.2016
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere- Schriftenr. f. Landschaftspf. u. Natursch. 69/2, Bonn-Bad Godesberg
- GRÜNEBERG, C. et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO&LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. u. SUDFELDT, C. (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

**ANHANG 1: KOORDINATEN DER KARTIERTEN BÄUME IM PLANGEBIET**1: *Salix x sepulcralis* (Stammumfang: 350 cm)

50° 50' 4,556" N      6° 55' 2,996" E

2: *Tilia cordata* (Stammumfang: 60 cm)

50° 50' 4,049" N      6° 55' 2,942" E

3: *Tilia cordata* (Stammumfang: 60 cm)

50° 50' 3,811" N      6° 55' 2,478" E

4: *Quercus robur* (Stammumfang: 140 cm)

50° 50' 3,466" N      6° 55' 2,744" E

5: *Morus alba* (Stammumfang: 220 cm)

50° 50' 4,258" N      6° 55' 3,436" E

6: *Picea abies* (Stammumfang: 160 cm)

50° 50' 6,378" N      6° 55' 3,738" E

7: *Picea abies* (Stammumfang: 220 cm)

50° 50' 6,115" N      6° 55' 1,754" E

8: *Robinia pseudoacacia* (Stammumfang: 160 cm)

50° 50' 6,371" N      6° 55' 1,589" E

9: *Larix spec.* (Stammumfang: 90 cm)

50° 50' 6,403" N      6° 55' 1,193" E

10: *Picea abies* (Stammumfang: 110 cm)

50° 50' 6,270" N      6° 55' 1,049" E

11: *Acer platanoides* (Stammumfang: 80 cm)

50° 50' 5,467" N      6° 55' 2,834" E

12: *Acer platanoides* (Stammumfang: 90 cm)

50° 50' 4,938" N      6° 55' 2,363" E

13: *Picea abies* (Stammumfang: 140 cm)

50° 50' 6,752" N      6° 55' 2,302" E

- 14: Picea abies (Stammumfang: 110 cm)  
50° 50' 6,698" N      6° 55' 2,032" E
- 15: Acer spec. (Stammumfang: 125 cm)  
50° 50' 6,119" N      6° 55' 2,237" E
- 16: Betula pendula (Stammumfang: 60 cm)  
50° 50' 6,554" N      6° 55' 2,136" E
- 17: Acer spec. (Stammumfang: 50 cm)  
50° 50' 6,227" N      6° 55' 2,604" E
- 18: Larix spec. (Stammumfang: 80 cm)  
50° 50' 5,788" N      6° 55' 2,395" E
- 19: Carpinus betulus (Stammumfang: 125 cm)  
50° 50' 6,367" N      6° 55' 3,450" E
- 20: Picea abies (Stammumfang: 140 cm)  
50° 50' 6,817" N      6° 55' 3,436" E
- 21: Ulmus spec. (Stammumfang: 80 cm)  
50° 50' 6,659" N      6° 55' 2,870" E
- 22: Larix spec. (Stammumfang: 50 cm)  
50° 50' 6,850" N      6° 55' 2,683" E
- 23: Ulmus spec. (Stammumfang: 90 cm)  
50° 50' 6,572" N      6° 55' 2,572" E
- 24: Larix spec. (Stammumfang: 90 cm)  
50° 50' 5,978" N      6° 55' 2,244" E
- 25: Quercus robur (Stammumfang: 170 cm)  
50° 50' 3,073" N      6° 55' 2,406" E
- 26: Quercus robur (Stammumfang: 160 cm)  
50° 50' 2,760" N      6° 55' 1,700" E